

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Allgemeinverbindlicherklärung der im Maler- und Gipsergewerbe am 1. April 1943 vereinbarten Teuerungszulage.

(Vom 4. Juni 1943.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Schweizerischen Maler- und Gipsermeisterverbandes, des Bau- und Holzarbeiter-Verbandes der Schweiz, des Christlichen Holz- und Bauarbeiter-Verbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter und des Landesverbandes Freier Schweizer Arbeiter auf Allgemeinverbindlicherklärung der am 1. April 1943 abgeschlossenen Vereinbarung über die Gewährung einer Teuerungszulage im Maler- und Gipsergewerbe,

gestützt auf Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1941 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

#### Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 1. April 1943 über die Gewährung einer Teuerungszulage im Maler- und Gipsergewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

1. Alle Arbeiter in den Betrieben des Bau- und Möbelmaler- und des Gipserberufes im Gebiete der deutschen Schweiz erhalten vom Datum der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Vereinbarung an zum Ausgleich der Teuerung eine Teuerungszulage von 5 Rappen pro Stunde, sofern diese Teuerungszulage nicht schon vom 1. April 1943 an geleistet wurde.
2. Die Gesamtteuerungszulage, berechnet auf den Löhnen vom September 1939, wird auf mindestens 35 Rappen festgesetzt.
3. Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeiter der genannten Berufe, welche in Betrieben von Anstalten, Hotels und der Industrie beschäftigt werden.
4. Im übrigen gilt diese Vereinbarung für alle gelernten und ungelernen Arbeiter der genannten Berufe mit Ausnahme der Lehrlinge.

#### Art. 2.

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich auf das Gebiet der Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg,

Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau.

<sup>2</sup> Soweit die individuelle Teuerungszulage sich bereits im Rahmen der von der Lohnbegutachtungskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements herausgegebenen Richtsätze hält, besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zu einer weiteren Aufbesserung.

Art. 3.

Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der amtlichen Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und gilt bis zur amtlichen Bekanntgabe des Wegfalls der Vereinbarung.

Bern, den 4. Juni 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Celio.**

Der Bundeskanzler:

**G. Bovet.**



**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der im Maler- und Gipsergewerbe am 1. April 1943 vereinbarten Teuerungszulage. (Vom 4. Juni 1943.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1943
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1943
Date	
Data	
Seite	522-523
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 901

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.